

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3455/80 DES RATES

vom 22. Dezember 1980

zur aufgrund des Beitritts Griechenlands notwendigen Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 146 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78 ⁽²⁾, ist eine Quotenregelung für die Zuckererzeugung eingeführt worden. In Artikel 24 der genannten Verordnung sind die Grundquoten für die Neunergemeinschaft festgesetzt worden. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1592/80 des Rates vom 24. Juni 1980 über die Anwendung der Erzeugungsquotenregelung für Zucker und Isoglukose vom 1. Juli 1980 bis 30. Juni 1981 ⁽³⁾ ist diese Regelung auf das Zuckerwirtschaftsjahr 1980/81 ausgedehnt worden. Die der Schlußakte des Beitrittsvertrags beigefügte gemeinsame Erklärung über Zucker, Milcherzeugnisse, Olivenöl und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse schreibt vor, daß die Höchstquote für die Zuckererzeugung in Griechenland in einer Höhe festgesetzt wird, die der Höhe der in Griechenland während eines noch nicht lange zurückliegenden Bezugszeitraums erzeugten Zuckermenge nahekommt, wobei der Bezugszeitraum nicht über das Zuckerwirtschaftsjahr 1978/79 hinausgehen darf. Innerhalb dieser Höchstquote wird die Grundquote nach den in der Neunergemeinschaft geltenden Regeln festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1980.

Diese Bestimmungen sollten nur bis zum 31. März 1981 gelten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 24 Absatz 1 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Unbeschadet des ersten Unterabsatzes und des Absatzes 2 erster, zweiter und dritter Unterabsatz teilt die Republik Griechenland dem Betrieb, der zwischen dem 1. Juli 1979 und dem 30. Juni 1980 Zucker erzeugt hat, eine Grundquote zu. Die Grundquote dieses Betriebes für den Zeitraum vom 1. Juli 1980 bis zum 30. Juni 1981 entspricht der in Absatz 2 letzter Unterabsatz Buchstabe i) genannten Menge;“

2. In Artikel 24 Absatz 2 letzter Unterabsatz wird folgender Buchstabe angefügt:

„i) Griechenland 249 151 Tonnen Weißzucker.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. März 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SANTER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1980, S. 12.